



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 14. Dezember 2010

Bayer

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 6 K 5869/08

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dipl.-Ing. Karl-Heinz Tripp, Bochumer Straße 325, 46282 Dorsten,

Klägers,

g e g e n

den Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wolter und Hoppenberg, Südring 4,
59065 Hamm,
Gz.: 4129/10W31,

wegen Baurechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. Dezember 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Henke,
 die Richterin am Verwaltungsgericht Blaschke,
 den Richter Dr. Buck,
 die ehrenamtliche Richterin Hermann und
 die ehrenamtliche Richterin Winkelkötter

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das in seinem Bauantrag vom 26. Februar 2008, ergänzt am 8. April 2008, beschriebene Vorhaben einen positiven planungsrechtlichen Bauvorbescheid unter Ausklammerung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange (für die modifizierte Variante mit den Stellplätzen am Nordende des Geländes) zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Miteigentümer des unbebauten Flurstücks 447 der Flur 2 der Gemarkung Altendorf Ulfkotte in Dorsten. Das Grundstück liegt südwestlich der Bundesstraße 224 und ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 224 befinden sich eine alte Hofstelle, in der der Kläger wohnt, und weitere bauliche Anlagen, in denen er eine Pferdezucht betreibt. Rings um diese baulichen Anlagen befinden sich ebenfalls große Freiflächen. Ein Bebauungsplan besteht für den streitigen Bereich nicht. Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Das Flurstück 447 liegt des Weiteren innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 51 „Schölzbach-Ulfkötter Heide“ des Kreises Recklinghausen entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21. November 1988 (LandschaftsschutzVO). Nach § 3 der LandschaftsschutzVO ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten (Nr. 1) und außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen (Nr. 11).

Am 26. Februar 2008 beantragte der Kläger beim Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines umzäunten Hundeauslaufplatzes auf dem Flurstück 447. In der Betriebsbeschreibung heißt es, Ziel sei es, den Kunden die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde artgerecht, gefahrlos abzuleinen und laufen zu lassen. In Dorsten gebe es sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum einen Leinen- und Maulkorbzwang. Es gebe keine ausgewiesenen Flächen, wo diese Verordnung nicht greife. Diese Lücke solle geschlossen werden.

Bereits im März 2008 lockerte die Stadt Dorsten den Anleinzwang für Hunde. Derzeit besteht nach der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Dorsten vom 17. 3. 2008“ nur ein generelles Hundeverbot auf Spielplätzen. Über eine Anleinpflcht für Hunde verhält diese Verordnung sich nicht mehr.

Anlässlich einer Besprechung beim Beklagten wies dieser den Kläger darauf hin, dass sein Bauvorhaben Stellplätze benötige, die im Antrag nicht nachgewiesen seien. Daraufhin ergänzte der Kläger seinen Bauantrag am 8. April 2008 um einen Plan, in den eine nicht näher bemaßte Stellplatzfläche mit Zugang vom Sommerhofsweg auf dem Flurstück 447 eingezeichnet war. Zugleich beschrieb er sein Vorhaben dahingehend, dass die Auslaufläche nur von 6.00 – 22.00 Uhr genutzt werden solle. Er habe pro 1,5 Hunden einen Stellplatz kalkuliert und wolle 15 Stellplätze mit einer Gesamtfläche von 225 qm errichten.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW stimmte dem Bauvorhaben des Klägers mit Schreiben vom 10. Juli 2008 im Wesentlichen zu, verlangte jedoch eine Einzäunung mit zwei 1,5 m hohen Zäunen und einem dazwischen liegenden bepflanzten Grünstreifen sowie einen Blendschutz zur Bundesstraße 224.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens teilte die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen mit Schreiben vom 8. Mai 2008 mit, das vorgelegte Bauvorhaben stelle einen Eingriff nach dem Landschaftsgesetz NRW dar. Bei einer entsprechenden landschaftsgerechten Einbindung des Zaunes durch heckenartige Strukturen, die möglichst außen vor den Zaun zu setzen seien, würden keine Bedenken gesehen, eine Ausnahme vom Verbot der Landschaftsschutzverordnung zu erteilen. Der Parkplatz würde als vermeidbarer Eingriff angesehen. Eine Ausnahme

hierfür könne nicht in Aussicht gestellt werden. Der Standort in Nähe des Auenbereiches des Erdbaches sei aus landschaftsrechtlicher Sicht sehr bedenklich. Der Kläger könne die Stellplätze auf seiner Hofstelle gegenüber einrichten.

Gegen diesen Standort sprach sich in der Folgezeit jedoch der Landesbetrieb Straßenbau NRW aus. Das ständige Überqueren der Bundesstraße mit Hunden beeinträchtigt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2008 hörte der Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Ablehnung seines Bauantrages unter Hinweis auf die fehlende landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die Stellplätze an.

Daraufhin nahm der Kläger mit Schreiben vom 28. Juli 2008 zunächst Stellung zu dem geplanten Standort der Stellplätze im südlichen Grundstücksbereich, des Weiteren unterbreitete er die Alternative, die Stellplätze im nördlichen Grundstücksbereich anzuordnen. Dazu fügte er seinem Schreiben einen unbemaßten Plan bei, in dem im nördlichen Flurstücksbereich eine ebenfalls nicht bemaßte Stellplatzfläche mit direktem Zugang von der B 224 eingezeichnet war.

Der von dem Beklagten erneut beteiligte Landesbetrieb Straßenbau NRW äußerte sich mit Schreiben vom 22. August 2008 positiv zu diesem Stellplatzstandort, sofern die Zu- und Ausfahrt vorwärts erfolge. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen teilte mit Schreiben vom 22. September 2008 mit, eine Ausnahme von § 3 der Landschaftsschutzverordnung nur dann in Aussicht stellen zu können, wenn die Unvermeidbarkeit des Eingriffs begründet werde und es sich bauplanungsrechtlich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4, Abs. 4 BauGB privilegiertes/teilprivilegiertes Vorhaben handele.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2008 lehnte der Beklagte den Bauantrag des Klägers ab und führte zur Begründung aus, bei dem klägerischen Vorhaben handele es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Diesem stünden jedoch öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegen. Hier stehe – da der begehrte Hundeauslaufplatz nach der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer keine Landwirtschaft darstelle – der Flächennutzungsplan entgegen, der den streitigen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstelle. Darüber hinaus beeinträchtigt das

Vo
sü
nal

Ge
die
gel
Na
ge
nei
Se
sor
ein

De
der

Na
hat
der
sur
Nr.
fas
Re
üb
Bel

Da
ren
ger
ein
Be
lich
übt
An
gle

Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Für die an der südlichen Seite des Flurstückes 447 vorgesehene Stellplatzfläche werde keine Ausnahme genehmigung von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt.

Gegen den dem Kläger am 28. Oktober 2008 zugestellten Ablehnungsbescheid hat dieser am 17. November 2008 die vorliegende Klage erhoben und zur Begründung geltend gemacht, er wolle den Hunderauslaufplatz aus Tierschutzgründen errichten. Nach der Hundeverordnung der Stadt Dorsten aus dem Jahre 2002 bestehe eine generelle Anleinpflcht auf allen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen. Er wolle einen Platz schaffen, wo Hunde artgerecht und nicht angeleint frei laufen könnten. Seine angedachte Stellplatzfläche (im Norden) des Flurstücks solle nicht versiegelt, sondern lediglich mit Rasen begrünt werden. Es handele sich im Übrigen dort um einen Boden schlechter Qualität.

Dem hat der Beklagte in seiner Klageerwiderung zunächst seine Argumentation aus dem ablehnenden Bescheid entgegengehalten.

Nachdem die Berichterstatterin am 8. Juli 2010 einen Ortstermin durchgeführt hat, hat der Beklagte seine noch im ablehnenden Bescheid vom 23. Oktober 2008 und in der Klageerwiderung vom 6. Januar 2009 zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung, bei dem Bauvorhaben des Klägers handele es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiertes Bauvorhaben aufgegeben und vertritt nunmehr die Auffassung, es handele sich bei dem klägerischen Bauvorhaben in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Privilegierung von Hundeübungsplätzen um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauBG, das öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 u. 5 BauGB beeinträchtige.

Daraufhin hat der Kläger unter Hinweis darauf, dass im gesamten bisherigen Verfahren die Frage der Privilegierung nie in Frage gestanden habe, ergänzend geltend gemacht, sein Vorhaben sei der Öffentlichkeit zugänglich. Es handele sich nicht um einen Vereins- oder Hundeübungsplatz. Nur solche Hunde könnten zum klassischen Begleiter des Menschen werden, die artgerecht gehalten würden. Das sozialverträgliche Miteinander von Hunden und Hundehaltern könne nur auf solchen Plätzen geübt werden wie dem beantragten, zumal, wenn Hund und Halter Neueinsteiger seien. Angesichts der Gefahren, die für Menschen (für unbeteiligte Dritte und Hundehalter gleichermaßen, wie insbesondere auch für Kinder) durch einen unsachgemäßen

Umgang mit und ein unsachgemäßes Verhalten gegenüber Hunden und Hunden untereinander, nicht nur im privaten Bereich des Halters, sondern auch gerade in der Öffentlichkeit entstehen könnten, bestehe durchaus ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass Mensch und Tier ein sozialverträgliches Miteinander trainierten. Beim Trainingsbetrieb müsse auch mit erheblichen Lärmemissionen durch laute Äußerungen der Hunde und evtl. auch der Hundeführer sowie unter Umständen auch mit Gefährdungen für unbeteiligte Dritte durch noch nicht ausreichend ausgebildete Hunde gerechnet werden, so dass die Anlage in einer geschlossenen Ortslage nicht untergebracht werden könne. Zur Vermeidung von Gefahren diene auch die beantragte Einzäunung. Als Dienstleistung werde er auch im Zusammenhang mit dem VDH und entsprechend ausgebildetem Personal Schulungen und Prüfungen zum Begleithund anbieten, was aber ausdrücklich nicht zur Bedingung für die Nutzung des Auslaufplatzes gemacht werde. Darüber hinaus sei sein Vorhaben auch aus hygienischen Gründen zu begrüßen. Dabei gehe es im Wesentlichen um den Hundekot in der freien Landschaft; insbesondere auf Tierweiden komme es durch Hundekot zu vermeidbaren Erkrankungen insbesondere von Rindern.

Der Kläger, der mit der Klage zunächst die Erteilung der unter dem 26. Februar 2008 beantragten Baugenehmigung verfolgt hat, hat in der mündlichen Verhandlung auf Anregung des Gerichts sein Begehren modifiziert und beantragt nunmehr nur noch,

den Beklagten zu verpflichten, ihm für das in seinem Bauantrag vom 26. Februar 2008, ergänzt am 8. April 2008, beschriebene Vorhaben einen positiven planungsrechtlichen Vorbescheid unter Ausklammerung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange zu erteilen, und zwar für die modifizierte Variante mit den Stellplätzen am Nordende des Geländes.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht zur Begründung geltend, es handele sich bei dem Bauvorhaben um ein sonstiges Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB. Es möge einiges dafür sprechen, einen Hundeauslaufplatz sinnvollerweise im Außenbereich zu errichten. Allein deshalb sei er aber nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zuzulassen. Zu fragen sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vielmehr, ob er im Sinne dieser Vorschrift auch zugelassen werden „soll“. Nicht jegliche Betätigung, die dem

Außenbereich angemessen sei oder vielleicht sinnvoll nur im Außenbereich ausgeübt werden könne, sei dort auch mit der entsprechenden baurechtlichen Verfestigung zulässig. Nur so lasse sich das gesetzgeberische Ziel erreichen, den Außenbereich vor einer unangemessenen Inanspruchnahme zu schützen, vor allem einer solchen Bebauung, die der Erfüllung individueller Freizeit- und Erholungswünsche diene. Das Vorhaben des Klägers diene nicht dem öffentlichen allgemeinen Interesse, sondern lediglich dem Interesse von Hundehaltern, die dort ihren Hund frei laufen lassen könnten und damit letztlich doch nur individuellen Erholungs- und Freizeitwünschen Einzelner.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorliegende Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg. Der Übergang des Klagebegehrens von der Erteilung einer Baugenehmigung auf Erteilung eines eine konkrete Fragestellung betreffenden Bauvorbescheides ist eine Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO.

Vgl. Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW, Urteil vom 26. Februar 1992 - 7 A 699/89 - n.v. und vom 15. Januar 1991 - 7 A 81/89 - , NVwZ 1993, 493.

Diese Klageänderung ist, obwohl der Beklagte ihr nicht zugestimmt hat, zulässig. Die erkennende Kammer hält die Änderung für sachdienlich. Mit der Klärung der streitigen Frage wird ein absehbarer neuer Rechtsstreit zwischen den Beteiligten vermieden werden können. Der Kläger hat bereits einen weiteren Bauantrag gestellt, dessen Bescheidung der Beklagte im Hinblick auf das vorliegende Klageverfahren und die in diesem Zusammenhang zu klärenden bauplanungsrechtlichen Fragen zurückgestellt hat. Darüber hinaus hängt die Erteilung der Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung maßgeblich von der Frage ab, ob das Vorhaben des Klägers im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist, was im Rahmen eines Klageverfahrens auf Erteilung einer Baugenehmigung nicht geklärt werden könnte. Dem stünde die sog. Schlusspunkttheorie entgegen, wonach die Baugenehmigung den Abschluss der für die Verwirklichung eines Bauvorhabens erforderlichen Genehmi-

gungen und Befreiungen bildet und die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens umfassend feststellt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Oktober 2009 - 10 A 1074/08 -, NuR 2010, 139 = BauR 2010, 600 = NWVBI 2010, 230 = BRS 74 Nr. 166.

Angesichts der Ankündigung der Unteren Landschaftsbehörde, die landschaftsrechtliche Befreiung erteilen zu wollen, wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben handle, drängt die Klageänderung sich geradezu auf.

Die so geänderte Klage ist zulässig. Die nach der zitierten Rechtsprechung erforderliche, aber auch ausreichende behördliche Vorbeschäftigung mit der Vorbescheidsanfrage hat stattgefunden. Ausweislich des die Baugenehmigung ablehnenden Bescheides des Beklagten vom 23. Oktober 2008 hat dieser sich sowohl mit der bauplanungsrechtlichen Einschätzung des klägerischen Bauvorhabens als auch mit der ursprünglich beantragten Stellplatzvariante im südlichen und der später ins Verfahren eingebrachten Variante der Stellplätze im nördlichen Grundstücksbereich beschäftigt und die maßgeblichen Abteilungen und Fachbehörden eingebunden.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hält die Kammer die Bauvoranfrage auch auf der Grundlage der vorliegenden Bauvorlagen für bescheidungsfähig. Die Bauvoranfrage muss so gefasst werden, dass sie von der Behörde mit Bindungswirkung beschieden werden kann.

Vgl. zu den Anforderungen im Einzelnen OVG NRW, Urteile vom 10. Juli 2002 - 10 A 5372/99 -, vom 20. Februar 2004 - 10 A 5581/02 - und vom 1. Februar 2001 - 7 A 1635/07 -.

Dies ist hier der Fall. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen lässt sich hinreichend genau feststellen, welches Vorhaben Gegenstand des Vorbescheids sein soll. Dass die Fläche – insbesondere hinsichtlich der Stellplatzanlage – im Lageplan eher grob dargestellt ist, hält die Kammer in Bezug auf den begehrten planungsrechtlichen Vorbescheid für unschädlich.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung eines bauplanungsrechtlichen Vorbescheids unter Ausklammerung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange. Grundlage dieser Prüfung ist § 35 BauGB, weil das klägerische Grundstück im Außenbereich gelegen ist und ein Bebauungsplan für den Bereich nicht besteht.

Bei dem vom Kläger geplanten umzäunten Hundeauslaufplatz nebst Stellplatzanlage handelt es sich um ein sog. privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Danach ist ein Außenbereichsvorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Dabei ist die Frage nicht abstrakt zu beurteilen, sondern in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten. Es ist zu fragen, ob das klägerische Vorhaben „hier und so“ nur im Außenbereich verwirklicht werden kann.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 6. September 1999 - 4 B 74/89 -, ZfBR 2000, 133 = NVwZ 2000, 678 = BauR 2001, 220 = BRS 63 Nr. 109.

Die erkennende Kammer versteht die zugegebenermaßen etwas dürftige Betriebsbeschreibung des Klägers so, dass jedermann gegen ein geringes Entgelt von 2,00 € dieses umzäunte Areal mit seinem Hund aufsuchen und diesen dort ohne Leine und Maulkorb laufen lassen kann.

Ein so verstandenes Vorhaben entfaltet nachteilige Wirkungen auf die Umgebung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, dies zum einen, weil eine größere Gruppe von Hunden, bei maximaler Ausnutzung des zur Genehmigung gestellten Hundeauslaufplatzes wären über 20 Hunde denkbar, regelmäßig ein erhebliches Lärmpotenzial mit sich bringen wird, zum anderen wegen des vorhandenen Gefährdungspotenzials.

Entgegen der im Termin geäußerten Auffassung des Beklagten geht die Kammer nicht davon aus, dass die zur Genehmigung gestellte Nutzung im laufenden Klageverfahren nach Lockerung des Anleinzwangs im Stadtgebiet Dorsten anders akzentuiert worden ist. Das beantragte Vorhaben eines Hundeauslaufplatzes für jedermann ist während des gesamten Verfahrens unverändert geblieben. Es ist bei lebensnaher Betrachtung lediglich davon auszugehen, dass der Nutzerkreis in Abhän-

gigkeit vom jeweils aktuell im Stadtgebiet des Beklagten Geltung beanspruchenden Anleinzwang ein unterschiedlicher sein dürfte. War während eines generellen Anleinzwangs noch denkbar, dass auch rechtstreuere Hundehalter mit ihren älteren und/oder wohlerzogenen Hunden den Auslaufplatz in Anspruch nehmen würden, liegt nunmehr die Annahme nahe, dass der Auslaufplatz überwiegend von Haltern mit Hunden aufgesucht wird, die noch der (weiteren) Ausbildung bedürfen, sodass die Anlage nicht nur im Hinblick auf zu erwartende Lärmimmissionen, sondern auch auf das Gefährdungspotential in einer geschlossenen Ortslage vernünftigerweise nicht anzusiedeln ist.

Daneben könnte – ohne dass es darauf ankommt – auch eine besondere Anforderung an die Umgebung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB anzunehmen sein. Dem Hundehalter soll durch den Auslaufplatz die Bewegung mit seinem Hund im Freien ermöglicht werden, was ein Mindestmaß an Umgebungsqualität voraussetzt.

Nicht jedes Vorhaben, das – wenn überhaupt – sinnvoll nur im Außenbereich errichtet werden kann, ist allerdings schon deshalb nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich bevorzugt zuzulassen. Zu fragen ist vielmehr, ob es im Sinne dieser Vorschrift auch zugelassen werden „soll“.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Juli 1991, - 4 B 109/91 -
ZfBR, 91, 276 = BauR 1991, 717 = NVwZ-RR 1992, 172
= BRS 52 Nr. 79.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB stellt einen Auffangtatbestand für solche Vorhaben dar, die von den Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 nicht erfasst werden, nach den Grundsätzen städtebaulicher Ordnung sinnvoll aber nur – wie das klägerische Vorhaben – im Außenbereich ausgeführt werden können, weil sie zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks auf einen Standort außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile angewiesen sind. Die tatbestandliche Weite dieser Vorschrift ist durch erhöhte Anforderungen an die im Gesetz umschriebenen Privilegierungsvoraussetzungen auszugleichen. Nicht jegliche Betätigung, die im Außenbereich ausgeübt werden kann, ist dort auch mit einer entsprechenden baulichen Verfestigung bevorrechtigt zuzulassen. Nur so lässt sich das gesetzgeberische Ziel erreichen, den Außenbereich, der vornehmlich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen soll, vor einer unangemessenen Inanspruchnahme zu schützen und grundsätzlich von einer ihm wesensfremden Bebauung freizuhalten.

Das Tatbestandsmerkmal des „Sollens“ setzt daher eine unter Heranziehung des Gesamtregelungskomplexes des § 35 BauGB auszufüllende Wertung voraus, ob das Vorhaben wegen seiner Zweckbestimmung „hier und so“ sachgerecht nur im Außenbereich untergebracht werden kann und dort auch untergebracht werden soll.

Das klägerische Vorhaben entspricht der Zweckbestimmung nach den dargestellten Voraussetzungen und ist nach wertender Betrachtung der Kammer in einer Weise billigenswert, die es rechtfertigt es bevorzugt im Außenbereich zuzulassen. Die durch das Vorhaben verfolgten Zwecke liegen im Interesse der Allgemeinheit, das Vorhaben hat singulären Charakter und dient nicht den Freizeit- und Erholungswünschen Einzelner.

Unabhängig von der Frage, ob der Kläger in Zukunft Schulungen durch den VDH e.V. durchführen lässt, was nicht Gegenstand des Bauantrages war, besteht ein allgemeines Interesse daran, dass sich die nicht angeleinten Hunde – trotz zahlreicher Verbote nach dem Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen – in einer gesicherten Umgebung außerhalb der geschlossenen Ortslage aufhalten können, um dort mit ihren Haltern zu spielen oder sich trainieren zu lassen oder mit anderen Hunden zu toben. Das gilt umso mehr für die Hunde, deren Halter bei lebensnaher Betrachtung den beantragten Hundeauslaufplatz mit ihren Hunden mutmaßlich nutzen werden. Darüber hinaus besteht das vom Kläger ausführlich dargestellte Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung eines Hundeauslaufplatzes überhaupt, damit den Hundehaltern – insbesondere den Haltern noch nicht ausgebildeter Hunde – eine entsprechende Umgebung zur Verfügung gestellt wird, in der sie – für Unbeteiligte gefahrlos – ihren Hund nicht angeleint laufen lassen können. Das Vorhaben des Klägers ergänzt und kompensiert insoweit die zunehmenden Beschränkungen gegenüber Hundehaltern innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Nicht im Außenbereich ausgeführt werden sollen Vorhaben, die zwar wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung eine besondere Außenbereichspräferenz aufweisen, aber keinen singulären Charakter haben und deshalb im Falle ihrer Privilegierung zu einer nicht nur vereinzelt Bebauung im Außenbereich führen würden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 - 4 C 20/93 -, BVerwGE 96, 95 = DVBl 1994, 1141 = ZfBR 1994, 290 = BauR 1994, 730 = NVwZ 1995, 64 = BRS 56 Nr 72.

Dass das klägerische Vorhaben Vorbildwirkung entfaltet, kann nicht angenommen werden. Das von der Rechtsprechung unerwünschte Bedürfnis nach einer förmlichen Bauleitplanung wird nicht ausgelöst. Darüber hinaus wird mit der Umzäunung keine dem Außenbereich wesensfremde Bebauung errichtet.

Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 2.3.2005 - 7 B 16/05 -,
NuR 2005, 729-731

Im Gegensatz zu den in der Rechtsprechung entschiedenen Fällen vereinsgebundenen Hundeübungsplätzen, denen der Beklagte das klägerische Vorhaben gleichstellen will, ist die Privilegierung des beantragten Vorhabens auch in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz zu rechtfertigen. An der Rechtfertigung fehlt es dann, wenn gegenüber dem allgemeinen Bedürfnis nach Erholung in der freien Natur individuelle Erholungs- und Freizeitwünsche Einzelner bevorzugt werden, das Vorhaben also nur der Erholung Einzelner unter Ausschluss der Allgemeinheit dient.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Juli 1991 - 4 B 109/91 -
a.a.O.

So liegt der Fall hier indes nicht. Der klägerische Hundeauslaufplatz soll jedermann gegen ein geringes Entgelt von derzeit 2,00 € offenstehen. Dass damit – wie die Beklagtenseite meint – eine gleichheitswidrige Bevorzugung von Hundehaltern stattfindet, trifft nicht zu. Dass privilegierte Außenbereichsvorhaben immer nur von einem bestimmten Interessentenkreis genutzt werden, liegt in der Natur der Sache und gilt auch für Ski- und Wanderhütten, Bootshäuser etc.. Ohne dass es darauf ankäme, ist auch äußerst zweifelhaft, ob das Vorhabengrundstück mit seiner Lage direkt an der Bundesstraße 224 für außenbereichstypische Nutzungen durch die Allgemeinheit geeignet ist. Soweit der Beklagte insoweit auf die für die in der freien Natur Erholung suchende Allgemeinheit optisch wahrnehmbare außenbereichsuntypische Stellplatznutzung im nördlichen Flurstücksbereich verweist, sei der Hinweis auf zahlreiche Stellplatzanlagen an Bundesstraßen für Spaziergänger und Wanderer erlaubt.

Dem nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Vorhaben des Klägers stehen keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Nrn. 1, 3, 4, 6 und 7 BauGB entgegen. Nach Ausklammerung natur- und landschaftsrechtlicher Belange käme nur der anfangs vom Beklagten entgegen gehaltene Belang der entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans in Betracht. Daran hat der Beklagte zutreffenderweise in der mündlichen Verhandlung nicht mehr festgehalten, da entgegenste-

hende Darstellungen im Flächennutzungsplan einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben nur dann entgegen gehalten werden können, wenn der Flächennutzungsplan für den betreffenden Bereich konkrete standortbezogene Aussagen trifft, wobei die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft eine solche Aussage regelmäßig nicht trifft, sondern dem Außenbereich nur die Funktion zuweist, die ihm bereits nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung zukommt,

Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 1989 - 4 C 28/86 -,
ZfBR 1990, 41 = NVwZ 1991, 161 = - BRS 50 Nr. 98 =
NVwZ 91, 161.

Damit war der geänderten Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den

Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Dr. Henke

Blaschke

Dr. Buck

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Nach dem Streitwertkatalog der Bausenate des OVG NRW vom 17. September 2003 (BauR 2003, S. 1883) ist für die Erhebung einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung für einen Gewerbebetrieb zwar der geschätzte Jahresnutzwert in Ansatz zu bringen. Da aber keinerlei gesicherte Angaben zum Jahresnutzwert eines Hundeauslaufplatzes vorliegen, legt die Kammer den Auffangstreitwert von 5.000,- € zu Grunde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Beschluss findet Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land

Aus
Gels

als L

vom ... Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende
Bericht ihr nicht abhilft.

mäch-
ig. Als
erwal-
n Per-

Dr. Henke

Blaschke

Dr. Buck

~~...
...
...
...
...
...
...
...
...~~

3KG).
· 2003
eilung
snutz-
twert
t von

verde-

atz 3,
ing in
jt hat,
rzule-
d